

Behörde	Zahl	Datum
NÖ Landesregierung Amt der NÖ Landesregierung Abt. Umwelt- und Energierecht, RU4	RU4-U-798/036-2016	17. Oktober 2016

V E R H A N D L U N G S S C H R I F T

Ort der Amtshandlung

Festsaal der Marktgemeinde Neusiedl an der Zaya,
Bahnstraße 29,
2183 Neusiedl an der Zaya

Leiter der Amtshandlung

Mag. Paul Sekyra (Abteilung RU4)

Weitere amtliche Organe und sonst. Anwesende (Name, Funktion)

Siehe Anwesenheitslisten der Sachverständigen und Behördenorgane

- Beilage I a für den 17. Oktober 2016

Siehe Anwesenheitslisten sonstige Anwesende

- Beilage II a für den 17. Oktober 2016

Weitere Beilagen

Liste für die Zustellung der VHS	Beilage III
Liste Stellungnahmen/Einwendungen	Beilage IV
Liste Stellungnahmen/Einwendungen zum Parteiengehör	Beilage V
Redeliste „Projektvorstellung/Allgemeine Stellungnahmen	Beilage VI
Redeliste „Agrartechnik/Boden“	Beilage VII

Redeliste „Bautechnik“	Beilage VIII
Redeliste „Eisabfall“	Beilage IX
Redeliste „Elektrotechnik“	Beilage X
Redeliste „Forst- und Jagdökologie“	Beilage XI
Redeliste „Grundwasserhydrologie“	Beilage XII
Redeliste „Landschaftsbild/Raumordnung“	Beilage XIII
Redeliste „Lärmschutztechnik“	Beilage XIV
Redeliste „Luftfahrttechnik“	Beilage XV
Redeliste „Maschinenbautechnik“	Beilage XVI
Redeliste „Naturschutz/Ornithologie“	Beilage XVII
Redeliste „Umwelthygiene“	Beilage XVIII
Redeliste „Verkehrstechnik“	Beilage XIX
Redeliste „Wasserbautechnik/Gewässerschutz“	Beilage XX
Ergänzende Stellungnahme vom WWF zum Vorhaben „Windpark Palterndorf-Dobermannsdorf-Neusiedl/Zaya Süd	Beilage 1
Projektvorstellung	Beilage A

Gegenstand der Amtshandlung

Die evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft mbH, vertreten durch Haslinger/Nagele & Partner Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, hat um Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb des Vorhabens „Windpark Palterndorf-Dobermannsdorf – Neusiedl an der Zaya“ gemäß § 5 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, UVP-G 2000, im vereinfachten Verfahren angesucht.

1 Begrüßung

1.1 Zu Beginn der Verhandlung werden die Anwesenden vom Verhandlungsleiter im Namen der UVP-Behörde (NÖ Landesregierung) begrüßt und werden die anwesenden Vertreterinnen und Vertreter der Abteilung Umwelt- und Energierecht sowie die Sachverständigen vorgestellt.

2 Rechtsbelehrung zur Verhandlung

2.1 Zunächst wird klargestellt, dass das Photographieren sowie das Durchführen von Film- oder Tonbandaufnahmen während der Verhandlung untersagt sind. Insbesondere erfolgt dies aufgrund des Persönlichkeitsschutzes und um einen ungestörten Verhandlungsverlauf zu gewährleisten.

2.2 Vom Verhandlungsleiter wird bekannt gegeben, dass die Verhandlungsverständigung rechtzeitig mit Edikt gemäß § 44a ff AVG im Großverfahren erfolgt ist.

2.3 Da das gegenständliche Verfahren nach den Bestimmungen des Großverfahrens (§ 44a ff AVG) geführt wird, können bei der gegenständlichen Verhandlung keine weiteren Einwendungen erhoben werden. Das heißt, dass einerseits von Personen, die bisher keine Einwendungen erhoben haben, keine Einwendungen erhoben werden können und von Personen, die bereits rechtsrelevante Einwendungen erhoben haben, nur mehr Präzisierungen dieser vorgenommen werden können.

2.4 Im Besonderen wird vom Verhandlungsleiter darauf hingewiesen, dass die Gutachten, die die Grundlage der gemäß § 12a UVP-G 2000 erstellten zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen sind, von den Sachverständigen nach Maßgabe der in der in der Verhandlung abgegebenen Stellungnahmen erläutert werden. Diese, die die Auflagen enthalten, welche von den Sachverständigen vorgeschlagen werden und im Genehmigungsbescheid vorgeschrieben werden sollen, liegen zur Einsichtnahme in der Verhandlung auf. Ebenso können die gesamten Projektunterlagen während der Verhandlung eingesehen werden.

2.5 Diese Einsicht kann jedoch nur auf Verlangen im Beisein der anwesenden Behördenvertreter erfolgen.

2.6 Insbesondere werden die Verhandlungsteilnehmer darüber belehrt, dass die Beurteilung in der Verhandlung entsprechend den Fachbereichen erfolgen wird und diese der Reihe nach abgehandelt und abgeschlossen werden. Nach Abschluss eines Fachgebietes wird keine neuerliche Behandlung („Wiederaufnahme“) erfolgen.

2.7 Zu den (schriftlich vorliegenden) Ausführungen der Vertreter des Projektwerbers und der Sachverständigen können jeweils fachbezogene Fragen gestellt werden.

2.8 Grundsätzlich handelt es sich um eine öffentliche Verhandlung, dh der Besuch der mündlichen Verhandlung steht jedermann frei. Mitwirkungsrechte haben aber nur Parteien und Beteiligte.

2.9 Jeder Verfahrensbeteiligte kann in der Verhandlung eine Stellungnahme abgeben. Dazu wird vom Verhandlungsleiter das Wort erteilt.

2.10 Das Wort wird nur jenen Personen erteilt, welche sich in die Redeliste zum jeweiligen Fachgebiet eingetragen haben. Um die Eintragung in die Rednerliste zu ermöglichen, wird in der Folge die Erörterung unterbrochen werden.

2.11 Die Redelisten liegen ausschließlich im Verhandlungssaal zur Eintragung auf. Die Eintragung hat gesondert für jedes Fachgebiet zu erfolgen. Während dieser Zeit findet keine Erörterung statt.

2.12 Wird einer Person das Wort erteilt, wird ersucht, dass sich die Redner vor Abgabe der Stellungnahme unaufgefordert vorstellen und ihre Stellung im Verfahren darlegen (z.B. Gemeindevertreter, Parteienvertreter, Anrainer etc....). Die Stellungnahme ist am Rednerpult abzugeben.

2.13 Um einen effizienten Verhandlungsverlauf zu ermöglichen, wird die Reihenfolge der abzuhandelnden Themengebiete nach Vorliegen der Redelisten festgelegt.

2.14 Sodann wird darauf hingewiesen, dass die Verhandlungsschrift entsprechend den Bestimmungen des AVG als Ergebnisprotokoll abgefasst wird. Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass kein Wortprotokoll während der Verhandlung aufgenommen wird, das heißt, dass während der Abgabe der Stellungnahmen nicht wörtlich mitgeschrieben wird. Ebenso erfolgt keine Tonbandaufzeichnung.

2.15 Die abgegebenen Stellungnahmen werden unter Anleitung des Verhandlungsleiters direkt bei der Abgabe dieser von den Schreibkräften protokolliert. Die Verhandlungsschrift wird auf eine Leinwand übertragen und diejenigen, welche die Stellungnahme abgeben, sind aufgefordert unverzüglich zu widersprechen, sollte die Protokollierung aus ihrer Sicht nicht korrekt sein.

2.16 Eine Abschrift der Verhandlungsniederschrift wird jenen Personen zugestellt, die sich in der Zustellliste (Beilage III) eingetragen haben.

2.17 Die Verhandlungsschrift wird gemäß den Bestimmungen des § 44e AVG spätestens eine Woche nach Schluss der mündlichen Verhandlung bei der Behörde und den Standortgemeinden zur öffentlichen Einsicht aufgelegt. Zusätzlich wird die Verhandlungsschrift auf der Homepage des Landes Niederösterreich bereitgestellt. Dort ist sie am schnellsten einsehbar.

2.18 Während der Verhandlungstage werden folgende im Projekt beurteilte Fachgebiete abgehandelt:

Fachgebiet	Sachverständiger		
Allgemeine Stellungnahmen zum Vorhaben			
Agrartechnik/Boden	TRETZMÜLLER-FRICKH	Renate	DI
Bautechnik	MAYRHOFER	Wilhelm	Ing.
Eisabwurf	KLOPF	Thomas	DI
Elektrotechnik	LEHNER	Thomas	DI
Forst- und Jagdökologie	GRUBER	Florian	DI
Grundwasserhydrologie	STAINDL	Andreas	
Landschaftsbild/Raumordnung	KNOLL	Thomas	DI
Lärmschutztechnik	POINTNER	Ludwig	Ing.
Luffahrttechnik	PICHLER	Ludwig	Ing.
Maschinenbautechnik	LEHNER	Johann	DI
Naturschutz/Ornithologie	KOLLAR	Hans Peter	Dr.
Umwelthygiene	JUNGWIRTH	Michael	Dr.

Verkehrstechnik	PREM	Josef	DI
Wasserbautechnik/Gewässerschutz	STRACKE	Matthias	DI

2.19 Weiters werden die wesentlichen rechtlichen Grundlagen, die dem gegenständlichen Verfahren zu Grunde liegen dargelegt. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um folgende gesetzliche Bestimmungen:

- Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, insbesondere §§ 44a ff und 59;
- Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit, Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 idF BGBl. I Nr. 4/2016, insbesondere § 5, § 17 Abs 1 bis 6, § 19 und § 39 sowie Anhang 1 Spalte 2 Z 6 lit a in Verbindung mit:
- Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetz 2010 – EIWOG 2010
- Elektrotechnikgesetz 1992 – ETG 1992
- Elektrotechnikverordnung 2002 – ETV 2002
- Luftfahrtgesetz – LFG
- ArbeitnehmerInnenschutzgesetz – AschG
- Arbeitsstättenverordnung – AstV
- NÖ Naturschutzgesetz 2000,
- NÖ GEBRAUCHSABGABEGESETZ 1973
- NÖ Bauordnung 2014, insbesondere § 1
- NÖ RAUMORDNUNGSGESETZ 2014 - NÖ ROG 2014
- NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005 - NÖ EIWG 2005
- NÖ STARKSTROMWEGEGESETZ

3 Verhandlungsgegenstand

3.1 Die evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft mbH, vertreten durch Haslinger/Nagele & Partner Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, hat um Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb des Vorhabens „Windpark Palterndorf-Dobermannsdorf – Neusiedl an der Zaya“ gemäß § 5 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, UVP-G 2000, im vereinfachten Verfahren angesucht.

3.2 Die evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft mbH plant die Errichtung und den Betrieb des Windparks Palterndorf-Dobermannsdorf – Neusiedl an der Zaya. Geplant ist die Errichtung und der Betrieb von 10 WEA des Typs Vestas V126 mit einer Engpassleistung je WEA von 3,45 MW. Das ergibt eine Engpassleistung von insgesamt 34,5 MW. Die 10 WEA weisen einen Rotordurchmesser von 126 m, eine Nabenhöhe von 137 m und eine Gesamthöhe von ca. 200 m auf.

3.3 6 Windkraftanlagen (NZ 1 – NZ 6) kommen in der Gemeinde Neusiedl an der Zaya zu stehen. Weitere 4 Windkraftanlagen (PD 1 – PD 7) werden im Gemeindegebiet von Palterndorf-Dobermannsdorf geplant.

3.4 Im Vorhaben sind neben den 10 Anlagen mit im Turm integriertem Transformatorssystem auch die Windparkverkabelung (Verbindung der Anlagen mit dem Umspannwerk mittels 30 kV-Erdkabelsystem und Datenleitung) sowie die Errichtung von Kranstell- und Montageflächen und die Ertüchtigung bzw. der Ausbau des landwirtschaftlichen Wegenetzes für die Zufahrt zu den Anlagen enthalten.

3.5 Vorhabensgrenze

3.5.1 Die Grenze des gegenständlichen Vorhabens (im Sinne des UVP-G 2000) stellen die 30 kV Kabelendverschlüsse, der vom Windpark kommenden Erdkabel, in der 30 kV Übergabestation im Umspannwerk Neusiedl an der Zaya dar.

3.5.2 Die 30 kV Kabelendverschlüsse sind noch Teil des Vorhabens, alle aus Sicht des Windparks (den Kabelendverschlüssen) nachgeschalteten Einrichtungen und Anlagen im Umspannwerk sind nicht Gegenstand des Vorhabens.

3.6 Gegenstand der Erörterung ist die mündliche Erörterung des Vorhabens, der Umweltverträglichkeitserklärung, der eingelangten Stellungnahmen und Einwendungen sowie der erstellten Gutachten.

3.7 In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die angeführten Gutachten inklusive Einwendungsbeantwortung durch Edikt zugestellt wurden und sie daher jedermann bekannt sein müssen. Eine gesonderte Gutachtensvorstellung wird daher durch die Sachverständigen nicht erfolgen.

3.8 Weiters wird drauf hingewiesen, dass die Verhandlung primär zur Feststellung des entscheidungsrelevanten Sachverhaltes dient und eine abschließende Entscheidung über vorgebrachte Rechtsfragen erst im das Verfahren abschließenden Bescheid erfolgen wird.

4 Zum bisherigen Verfahrensverlauf

4.1 Die evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft mbH, nunmehr vertreten durch Haslinger/Nagele & Partner Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, hat mit Antrag vom 31. März 2014 um Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb des Vorhabens „Windpark Palterndorf-Dobermannsdorf – Neusiedl an der Zaya“ gemäß § 5 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, UVP-G 2000, im vereinfachten Verfahren ange-sucht.

4.2 Der Antrag, die Umweltverträglichkeitserklärung sowie die Projektsunterlagen wurden gemäß § 44a AVG mit Edikt vom 01. Juli 2015 im NÖ Kurier, der NÖ Krone, im Amtsblatt der Wiener Zeitung und zusätzlich in den Amtlichen Nachrichten Niederösterreich (Amtsblatt) und im Internet kundgemacht und sind im Zeitraum vom 01. Juli 2015 bis einschließlich 14. August 2015 zur öffentlichen Einsicht aufgelegt.

4.3 Der Antrag mit den entsprechenden Antragsunterlagen inkl. der Umweltverträglichkeitserklärung war entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen aufgelegt.

4.4 Gegen dieses Vorhaben wurden Einwendungen erhoben bzw dazu Stellungnahmen abgegeben. Die Liste der Personen ist als Beilage IV der Verhandlungsschrift angeschlossen.

4.5 Über den Antrag ist von der NÖ Landesregierung als zuständige UVP-Behörde ein Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren im vereinfachten Verfahren nach den Bestimmungen des UVP-G 2000 durchzuführen und mit Bescheid zu entscheiden.

4.6 Es wurde die zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen (inkl des Anhanges „Bedingungen, Auflagen und Maßnahmen sowie Fristen“) am 09 September 2016 gemäß § 12 a UVP-G 2000 entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen erstellt. Diese wurde gemäß § 13 UVP-G 2000 versandt.

4.7 Die Umweltverträglichkeit des geplanten Vorhabens wurde in der zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen fachlich festgestellt.

4.8 Mit Edikt vom 20. September 2016 wurde gemäß den §§ 44a und 44d AVG die Anberaumung der öffentlichen, mündlichen Verhandlung am 17. Oktober 2016 und 18. Oktober 2016 kundgemacht und gleichzeitig folgende Schriftstücke zugestellt:

- die Antragsänderung vom 17.06.2016 inklusive zugehöriger Projektunterlagen und die Urkundenvorlage vom 29.06.2016 sowie diesbezügliche Stellungnahmen der Sachverständigen der Fachbereiche Raumordnung/Landschaftsbild, Elektrotechnik, Maschinenbautechnik, Luftfahrttechnik, Grundwasserhydrologie, Bautechnik,
- die Urkundenvorlage vom 07.09.2016 inklusive zugehöriger Projektunterlagen,
- die Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen inkl. Bedingungen, Maßnahmen und Auflagen sowie Befristungen,
- die fachliche Auseinandersetzung mit den eingelangten Stellungnahmen/Einwendungen und
- die zugrunde gelegten (Teil-) Gutachten.

4.9 Im Zuge des Edikts wurde den Parteien gemäß § 45 Abs. 3 AVG die Möglichkeit gegeben, von der Beweisaufnahme Kenntnis zu erlangen und eine Stellungnahme abzugeben. Die Liste der Personen, die dazu eine Stellungnahme abgegeben haben, wird als Beilage V der Verhandlungsschrift angeschlossen.

5 Zum Verhandlungsablauf

5.1 Zunächst wird die Erörterung zur Eintragung in die Redelisten von 09.15 Uhr bis 09.45 Uhr unterbrochen.

5.2 Zu folgenden Fachbereichen erfolgte keine Eintragung in den Redelisten, weshalb eine weitere Erörterung in der Verhandlung nicht erfolgen wird. Die betroffenen Sachverständigen können sich nach Erörterung der allgemeinen Stellungnahmen von der Verhandlung entfernen:

Elektrotechnik

Grundwasserhydrologie

Wasserbau/Gewässerschutz

5.3 Nach Vorstellung der Amtsabordnung wird das Projekt von den Vertretern der Antragsteller gemäß den vorgelegten Unterlagen, in die Einsicht genommen werden kann, vorgestellt. Die Projektpräsentation wird als Beilage A zur Verhandlungsschrift genommen.

5.4 Die Fachbereich wurden in folgender Reihenfolge behandelt:

6 Erörterte Fachgebiete

6.1 Allgemeine Stellungnahmen

LOIBL: Ich bin Anrainer und habe im Verfahren Einwendungen erhoben. Zunächst möchte ich mich bei den Anwesenden bedanken, dass Sie am Montag um 9.00 Uhr zur Verhandlung erschienen sind. Zunächst möchte ich festhalten, dass wir nicht generelle Windkraftgegner sind. Nun muss man aber sagen, es sind jetzt zu viele.

Die betroffenen Gemeindepolitiker haben eine Präambel vereinbart, in der sie zugesagt haben, dass der Süden von Neusiedl/Zaya Windparkfrei gehalten werden soll. Unter gegenseitigen Schuldzuweisungen haben sie sich jedoch noch nicht an diese Vereinbarungen gehalten. Die Vereinbarungen waren unterschrieben.

Zunächst möchte ich auf die Vorgehensweise der Gemeinde bei der Information der Gemeindebürger eingehen. Es war offensichtlich der Gemeinde kein Kuvert wert, die

Bürger über das Windparkvorhaben zu informieren. Es wurde lediglich ein Flyer versendet, auf dem das Gemeindewappen nur sehr klein sichtbar war. Eine derartige Information wird von vielen einfach in den Papierkorb geworfen. Wir haben ca. 242 Unterschriften gesammelt, um im UVP-Verfahren Parteistellung zu erlangen.

SEKYRA: Das gegenständliche Verfahren wird als vereinfachtes Verfahren im Sinn der Verfahrensbestimmungen des UVP-G 2000 durchgeführt. In einem derartigen Verfahren nehmen Bürgerinitiativen als Beteiligte mit dem Recht auf Akteneinsicht teil. Eine Bürgerinitiative ist dann konstituiert, wenn eine Stellungnahme zum Verfahren von mind. 200 in der Standortgemeinde oder den Nachbargemeinden zur Gemeinderatswahl Wahlberechtigten unter Einhaltung formaler Kriterien (Datum der Unterschrift) unterstützt wird. Jedenfalls wurden die formalen Kriterien in der Unterschriftenliste nicht eingehalten.

LOIBL: Ich habe bisher keine schriftliche Einladung erhalten, wobei ich der Meinung bin, dass eine solche bei einem derartigen Verfahren angemessen wäre. Wir haben auch bisher keine Stellungnahme der Landesregierung zu unseren Einwendungen oder der Frage der formal richtigen Konstituierung der Bürgerinitiative erhalten. Gerade die APG plant derzeit ein weiteres großes Umspannwerk, welches jedenfalls für die gegenständlichen Windparks nicht erforderlich ist. Daraus ist abzuleiten, dass noch viel mehr Windparks kommen werden. Gerade dagegen wenden wir uns jedoch.

SEKYRA: Wie bereits erwähnt, wird das Verfahren im sogenannten Großverfahren gem. § 44a ff AVG durchgeführt, was bedeutet, dass alle verfahrensrelevanten Schritte im Bundesgebiet weit verbreiteten Tageszeitungen, im Amtsblatt der Wiener Zeitung sowie im Internet öffentlich kundgemacht werden. Eine persönliche Verständigung aller Beteiligten ist weder vorgesehen, noch möglich. Zur Frage der inhaltlichen Beurteilung der Einwendungen darf ich auf die Ausführungen in der Beilage zur zusammenfassenden Bewertung verweisen, in welcher auf jede einzelne Einwendung eingegangen wurde. Zur Frage der rechtmäßigen Konstituierung ist festzuhalten, dass es sich dabei um eine Rechtsfrage handelt. Wie bereits ausgeführt, wird über Rechtsfragen in der das Verfahren erledigenden Entscheidung abgesprochen.

LOIBL: Wehret den Anfängen muss in diesem Zusammenhang gelten. Wir haben bereits die Tolerierbarkeitsgrenze überschritten. Daher habe ich abschließend zu sagen, gerade wer weise ist, sollte auch das Ende bedenken.

6.2 Bautechnik

LOIBL: Durch die Größe der Anlagen kommt es zu einer wesentlichen und unwider-ruflichen Beeinflussung insbesondere auch des Hotelrestaurants Steinberg. Diese Beeinflussung betrifft nicht nur uns, sondern wird auch unsere Kinder und Kindes Kinder betreffen.

SCHWEINBERGER: Gibt es ein Gesetz, welches Mindestabstände zwischen Windkraftanlagen und für Wohnzwecke gewidmete Flächen gibt?

SEKYRA: Grundsätzlich legt das NÖ Raumordnungsgesetz Mindestabstände fest. Diese Mindestabstände betreffen die Frage, ob eine Grundfläche als Grünlandwindkraftanlage gewidmet werden darf. Dabei handelt es sich nicht um eine Genehmigungsvorschrift, die sich auf die Größe einer beantragten Windkraftanlage bezieht, das heißt, die Widmung ist unabhängig von der Höhe der Windkraftanlage, sofern durch die widmete Behörde keine andere Festlegungen getroffen werden.

SCHWEINBERGER: Kann die Nachbargemeinde Flächen für Windkraftanlagen einfach an die Gemeindegrenze widmen, ohne uns zu fragen?

SEKYRA: Grundsätzlich sieht das Raumordnungsgesetz vor, das bei allen Konstellationen ein Mindestabstand von 1200 m zwischen Windkraftanlagen und Wohn- Baulandwidmungen eingehalten wird. Das heißt, wenn eine Nachbargemeinde näher als 2000 m zu Wohn- Baulandwidmungen in der jeweils anderen Gemeinde entsprechende Flächenwidmungen für Windkraftanlagen beabsichtigt, bedarf das der Zustimmung jener Gemeinde, an die herangerückt wird.

6.3 Luftfahrttechnik

LOIBL: Die gegenständlichen Windkraftanlagen werden rot blinkend befeuert, was zu störenden Auswirkungen in der Wohnnachbarschaft führt. Diese Beeinträchtigung wird überdies die nächsten 25 Jahre andauern.

SEKYRA: Die Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen ist gesetzlich zwingend vorgesehen.

6.4 Lärmschutz

WINDSTEIG: Ich bin Betreiber des Hotelrestaurants am Steinberg. Ich habe den 1973 von meinem Vater gegründeten Betrieb übernommen und erinnere mich noch genau, als die ersten 4 Windräder der Firma Donauwind bei Maustrenk errichtet wurden. Damals gab es eine Vielzahl von Informationsveranstaltungen der EVN, bei denen wir auf diverse Auswirkungen dieser Windräder auf die Umwelt gewarnt wurden. Mich wundert es, dass wir heute über den wesentlich größeren Windpark der EVN sprechen. Nunmehr soll ein wesentlich größerer Windpark in unmittelbarer Nähe zur Wohnbevölkerung errichtet werden. Ich bin bereits jetzt östlich, südlich und westlich von 30 – 40 Windrädern eingekreist. Bereits jetzt werde ich und mein Betrieb stark durch Lärm belästigt und es sind bereits jetzt Nächtigungsgäste aufgrund dieser Lärmbelästigung ausgeblieben. Nunmehr soll die 4. Seite meines Betriebes durch Windkraftanlagen umstellt werden. Die nunmehrigen Windkraftanlagen werden sich unmittelbar vor meiner Terrasse befinden. Dadurch wird es wiederum zu Einbüßen bei Gästen kommen, da gerade mein USP, der schöne Ausblick und die Ruhe sind.

Gerade diese Woche am Freitag habe ich genau den Wind aus Nordosten beobachtet. In dieser Richtung wird sich zukünftig der Windpark befinden und weil die Anlagen mittlerweile 200 m hoch sind, befürchte ich, dass ich genau den Schall auf der Terrasse in Augenhöhe zu Gehör bekommen werde.

Letzte Woche waren auch EVN Mitarbeiter bei mir und wir haben den Lärm außerhalb des Hauses gehört. Dabei haben wir deutlich den Lärm der bestehenden Windanlagen wahrgenommen, wobei behauptet wurde, dass ein Teil des Lärmes von der Vegetation herrührt. Ich kenne diesen Bereich seit mind. 36 Jahren und kann sehr wohl unterscheiden, ob der Lärm durch Windkraftanlagen oder die Natur verursacht wird. Meine Frau ist gesundheitlich angeschlagen und bedarf einer durchgehenden Nachtruhe. Durch die bestehenden Anlagen ist eine durchgehende Nachtruhe bereits jetzt nicht mehr möglich. Ich müsste in meinem Haus in allen 4 Windrichtungen ein Schlafzimmer einrichten, um auf die jeweilige Lärmsituation eingehen zu können. Soll das die zukünftige Lebensqualität sein?

POINTNER: Hinsichtlich der Windrichtungseinflüssen bei Windenergieanlagen wird festgehalten, dass die letzten Untersuchungen kaum Einwirkungen auf die Schallauswirkung hatten. Das heißt dass eine annähernd kugelförmige Schallausbreitung stattfindet.

Schallimmissionen setzen sich immer aus verschiedensten Geräuschen zusammen, die messtechnisch in den Bereichen, die hier auftreten, nicht mehr am Immissionspunkt getrennt werden können. Aus diesem Grund werden auch im schalltechnischen Gutachten Einschränkungen auferlegt in Form von Auflagen, die im Nahbereich die Nachmessung von Schallimmissionen von Windenergieanlagen ermöglichen.

WINDSTEIG: Diese Beobachtungen kann ich nicht bestätigen. Besonders bei Wind aus Nord bzw. Nordost nehme ich die Windgeräusche der Windkraftanlagen der Windparks Prinzendorf als eine Art Schlagwindgeräusch besonders deutlich wahr. Anders im Fall eines Westwindes, wo ich wesentlich weniger Wahrnehmung mache. In diesem Fall sind wohl Wohnbereiche in der Viktor Adler Siedlung Neusiedl betroffen. Und ich befürchte, wenn dieser Nordostwind weht, eine weitere besondere Belästigung in meinem Betrieb.

Wurden die Techniker, welche die Messungen vorgenommen haben, von der EVN beauftragt, oder handelt es sich dabei um unabhängige Sachverständige? Wie lange wurden diese Messungen durchgeführt, waren sie nur kurzfristig oder wurden sie über mehrere Wochen durchgeführt?

POINTNER: Grundsätzlich wird vor Beginn eines Projekts die Ist-Situation erhoben und nach Installation der Windkraftanlagen werden die Schallemissionen überprüft.

SEKYRA: Das Projekt wird vom Projektwerber im Wege von Projektanten, bei denen es sich regelmäßig um Personen und Firmen mit einschlägigen Fachkenntnissen handelt, erstellt.

Von der Behörde wird regelmäßig im Wege von Auflagenvorschreibungen vorgesehen, dass Kontrollmessungen durchzuführen sind, welche von Sachverständigen oder akkreditierten Anstalten mit entsprechenden Berechtigungen durchgeführt werden.

WINDSTEIG: Bei den hinter mir bereits errichteten Windkraftanlagen wurde mir damals vor der Errichtung ebenfalls eine Lärmmessung gezeigt, die nach meiner Ansicht jedoch mit den jetzigen tatsächlichen Immissionen nichts zu tun hat. Nach meiner Ansicht sind die Anlagen wesentlich lauter als in der damaligen Messung ausgewiesen. Außerdem kommt es immer wieder vor, aufgrund von technischen Defekten vor, dass die Anlagen noch lauter werden. In diesem Fall dauert es dann auch immer wieder sehr lange, bis die Anlagen repariert werden, was zu einer weiteren wesentlichen Lärmbelästigung führt.

BACH: Ich bin Anrainer und wohl der nächstgelegene Wohnnachbar zum geplanten Windparkprojekt. Mir geht es um die Wahrnehmung unserer Interessen und insbesondere der Erhaltung der Lebensqualität. In den ursprünglichen Einreichunterlagen befindet sich ein Lärmgutachten der Firma Ruralplan. Meine Frage dazu ist, ist dieses Gutachten immer noch Bestandteil der Einreichung?

PERSCHL: Bei dem angesprochenen Dokument handelt es sich um den Fachbeitrag UVE Mensch, Gesundheit und Wohlbefinden und nicht um ein lärmtechnisches Gutachten. Das projektrelevante lärmtechnische Gutachten ist dem Projekt gesondert beigelegt und wurde leider in unserem Fachbeitrag falsch kopiert. Der entsprechend angesprochene Absatz kommt nicht aus dem gegenständlichen Projekt, sondern aus einem anderen. Relevant und für die Einreichung ist das lärmtechnische Gutachten von Ziviltechnikbüro Wurzinger, das auch die Grundlage für die lärmtechnische Beurteilung des UVP-Sachverständigen bildet.

POINTNER: Meiner Beurteilung wurde das Gutachten von Ziviltechniker Wurzinger zugrunde gelegt.

BACH: War dieses Gutachten von Ziviltechniker Wurzinger bereits Bestandteil der ursprünglichen Einreichung oder wurde es erst später hinzugefügt?

PERSCHL: Das ursprüngliche schalltechnische Gutachten war in Einlage 3.4.4 dem UVP-Einreichoperat beigelegt und dieses Gutachten wurde im Zuge der Projektänderung nochmalig überarbeitet und auf die Anlagenreduktion angepasst.

BACH: Ich möchte noch einmal auf diese angeblich fälschlich kopierten Ausführungen hinweisen und Folgendes wörtlich zitieren: „Bei den lärmexponierten Wohnge-

bieten, die in Entfernungen größer 1400 m liegen, werden sich die betriebsspezifischen Geräuschemissionen weitgehend unbemerkt in die sonst auftretenden Windinduzierten Umgebungsgeräusche einfügen. Die Errichtung und der Betrieb des gegenständlichen Windpark Palterndorf – Neusiedl/Zaya aus schalltechnischer Sicht ohne zusätzliche Maßnahmen nicht möglich (Schallreduktionen sind erforderlich).“

Ein Kopierfehler, in dem Palterndorf – Neusiedl/Zaya erwähnt wird, ist für mich nicht schlüssig nachvollziehbar.

PERSCHL: Es handelt es sich um den Kopierfehler lediglich um den 1. Satz des Zitates. Die Schlussfolgerung, dass die Errichtung und der Betrieb des Windparks nur unter Berücksichtigung von Schallreduktion möglich ist, ist richtig und es werden auch entsprechende Schallreduktionsmaßnahmen im Projekt berücksichtigt. Im Grunde ist diese Aussage auch nicht falsch.

ÜBERACKER: Der bestehende Windpark Prinzendorf ist von der Liegenschaft WINDSTEIG ca. 715 m (nächst gelegene Windrad) entfernt. Das nächst gelegene Windrad des gegenständlich beantragten Vorhaben ist ca. 1620 m von der Liegenschaft WINDSTEIG entfernt. Der näherste Abstand zur Liegenschaft der Familie BACH ist ca. 1300 m. Der gegenständliche Windpark liegt auf ca. 230 m ü.A. (Fundament). Das Restaurant WINDSTEIG liegt ca. auf 290 – 295 m ü.A. Der Rotor ist demnach noch ca. 70 m höher.

BACH: Wir haben gefordert, dass ein Mindestabstand von 1400 m eingehalten wird. Dabei haben wir uns auf den Bericht bezogen. Warum wurden die Anlagen nunmehr nicht auf diese Entfernung abgerückt?

ÜBERACKER: Wie oben ausgeführt, ist der gesetzliche Abstand 1200 m. Wir halten damit alle gesetzlichen Abstandsbestimmungen ein. Der nächste Abstand zum nächsten Gebäude ist ca. 1300 m. Wir sind nicht abgerückt, weil es aus fachlicher und technischer Sicht nicht notwendig war.

BACH: Im Gutachten Ruralplan wird von einer mittleren Lärmbelastung gesprochen. Im zweiten Gutachten WURZINGER wird von einer geringfügigen Lärmbelastung gesprochen. Was ist unter einer mittleren bzw. geringfügigen Lärmbelastung aus technischer Sicht zu verstehen.

POINTNER: Technisch dazu gibt es keine eindeutige Terminologie. Letztendlich betrachtet man die Änderungen des Standes der Istsituation im Gegensatz zur zukünftigen Situation und diese wird aus medizinischer Sicht beurteilt.

BACH: Weiters haben 240 Leute sich gewünscht, dass durchgehende Schallimmissionsmessungen durchgeführt werden und diese jederzeit (z.B. Internet) einsichtig sind. Meine Frage dazu: gibt es derartige Messungen bzw. sind sie technisch möglich?

POINTNER: Beides kann mit Ja beantwortet werden. Bei Windkraftanlagen geht man jedoch einen anderen Weg und betrachtet folgendes als Stand der Technik: Man führt Messungen im Nahbereich der Windenergieanlagen durch und beurteilt die Schallemissionen auf diesem Wege. Grund dafür ist, dass verschiedene Geräusche ab einer Entfernung von ca. 1200 m messtechnisch nicht mehr unterschieden werden können.

BACH: Werden diese Messungen bei den Windrädern unmittelbar kontinuierlich gemacht?

POINTNER: Es gibt spezielle Messeinrichtungen, die nur die Messung von Windrädern konzipiert sind. Diese bestehen einerseits aus einem Schallmessgerät und andererseits aus einer Windgeschwindigkeitsmessung, um die windgeschwindigkeitsabhängige Emission, die dem Projekt zugrunde liegt, überprüfen zu können.

BACH: In welcher Jahreszeit wurden diese Messungen im Gutachten WURZINGER gemacht?

HOFMANN (Büro WURZINGER): Wir haben diese Messungen durchgeführt und zwar im Mai 2014.

BACH: Ist noch angedacht, im Herbst/Winter, wo weniger Tätigkeiten am Feld gemacht werden, weitere Kontrollmessungen zu machen?

HOFMANN (Büro WURZINGER): Es ist nicht beabsichtigt, weitere Messungen zur Beurteilung dieses Windparks vorzunehmen. Zu den Messungen ist auszuführen, dass für die Durchführung gewisse Messbedingungen Voraussetzungen sind, welche nicht immer gegeben sind. Der Ablauf ist jener, dass wir beauftragt wurden, dieses